

Verfügung

Unterschutzstellung eines erhaltenswerten Einzelobjektes

Lage:	Bischofsberg, Bischofszell
Parz. Nr.:	718
Koordinaten:	2 736 100 / 1 261 000
Bezeichnung:	Bischofsberg
Fundstellenart:	Gräberfeld (Grabhügel) – Bronzezeit
Bedeutung:	lokal
Eigentümerin:	Bürgergemeinde Bischofszell, Niederbürerstrasse 24, 9220 Bischofszell
Grundlagen:	Kantonaler Richtplan – Siedlung – Kulturdenkmäler (Stand: Juni 2017) Zonenplan – Überlagernde Zone – Zone archäologische Funde vom 01.06.2005

Der Stadtrat stellt fest und zieht in Erwägung:

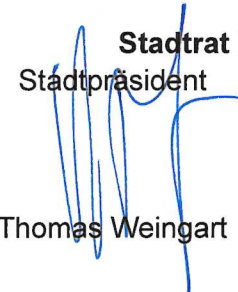
1. Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG; RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten in erster Linie durch Reglemente oder Nutzungspläne nach Planungs- und Baugesetz zu sichern. Zum gleichen Zweck können die Gemeindebehörden Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte durch Entscheid treffen.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG-TG). Die wichtigen Inventare sind in § 43 der Ausführungsverordnung zum NHG-TG (RRV-NHG-TG, RB 450.11) aufgelistet.
2. Die archäologische Fundstelle Gräberfeld (Grabhügel) beim Bischofsberg ist im kantonalen Richtplan (Stand: Juni 2022) als archäologische Fundstelle von lokaler Bedeutung aufgeführt. Im Zonenplan vom 01.06.2005 ist diese mit einer Überlagerten Zone «Zone für archäologische Funde» aufgeführt.
3. Eine nördliche und südliche Grabhügelgruppe (insgesamt 8), die im Wald liegen, davon die nördliche Gruppe, sind durch den dichten Unterwuchs schwer zugänglich. Ein Grabhügel (Durchmesser 9 m, Höhe 1,50 m) wurde im Jahre 1915 untersucht. Dabei wurden neben der Dokumentation einer Aschekonzentration auch eine mittelbronzezeitliche Nadel sowie ein Randleistenbeil entdeckt. Eine detaillierte Vermessung der Hügelgruppe fand 1999 statt. Eine Begehung im Jahr 2012 hatte zum Ziel, die Gefährdung der Fundstelle zu klären.
4. Um den denkmalpflegerischen Wert zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die archäologische Fundstelle in ihrer Stellung und in ihrer Substanz erhalten werden kann.

5. Gemäss § 18 NHG-TG werden durch den Kanton und die Gemeinden für Mehraufwendungen für forstliche Massnahmen im Bereich und Zusammenhang mit archäologischen Fundstellen Beiträge ausgerichtet.

Demnach beschliesst der Stadtrat:

1. Das Objekt archäologische Fundstelle «Gräberfeld (Grabhügel)» Bischofsberg, Parzellen Nr. 718, Koordinaten Ost / Nord 2 736 100 / 1 261 000, wird im nachfolgenden Umfang unter Schutz gestellt:
 - a) Für die archäologische Fundstelle wird ein Veränderungsverbot erlassen.
 - b) Bei jeglichen Eingriffen ist das Amt für Archäologie beizuziehen.
2. Diese Anordnungen werden gemäss § 23 NHG-TG im Grundbuch Bischofszell angemerkt.
3. Mitteilung an:
 - Eigentümerin Bürgergemeinde Bischofszell, Niederbürerstrasse 24, 9220 Bischofszell
 - Die nach § 24 NHG-TG rechtsmittelberechtigten Organisationen, RRV Anhang I
 - Grundbuchamt Bischofszell zur Anmerkung im Grundbuch
 - Amt für Archäologie des Kantons Thurgau

Stadtrat Bischofszell	
Stadtpäsident	Stadtschreiber
	
Thomas Weingart	Michael Christen

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und im Doppel Rekurs beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld geführt werden. Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Versand: 20. Dez. 2022